

## Wohngeldantrag und notwendige Unterlagen Mietzuschuss

**Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt.** Liegen alle Voraussetzungen vor, wird Wohngeld für zwölf Monate geleistet, und zwar **ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist.**

**Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen.** Reichen Sie bitte den entsprechenden Form-Antrag **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** sowie **die für Sie zutreffenden Unterlagen** (vollständige Bescheide/Verträge mit allen Anlagen) ein.

Anträge und Formulare finden Sie auch online beim Thüringer Formularservice → Bürger und Unternehmen → Wohngeld.

**In dem Wohngeldantrag sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Auch einmalige Einnahmen sowie hier nicht aufgeführte Einnahmen sind anzugeben.**

- ☐ Formular Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)
- ☐ letzte Betriebskostenabrechnung (vollständig)
- ☐ Mietvertrag (bei Erstantrag, Umzug, Änderung)
- ☐ letzte Mietänderung
- ☐ Nebenkosten die selbst an Dritte (nicht in Miete enthalten) gezahlt werden – Rechnungen (z.B. Müll, Wasser, Abwasser – kein Haushaltsstrom, Telefon, Internet)
- ☐ Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Antragstellung, vollständig, fortlaufend, lesbar (ungeschwärzt), von allen Haushaltsmitgliedern
- ☐ vollständige Bescheide über Leistungen Bürgergeld, Grundsicherung, Sozialhilfe u.a.
- ☐ die letzten 12 Lohnzettel, bei Lehrlingen zusätzlich Lehrvertrag, auch für alle Minijobs, Abfindungen mit entsprechender Vereinbarung u.a.
- ☐ erhöhte Werbungskosten - Aufstellung mit Nachweisen (Quittungen, Angabe Einsatzorte, Anschrift Arbeitsort, Schulplan, Nebenwohnung ...) und letzter Steuerbescheid – **auch bei geringfügigen Einnahmen**
- ☐ Kinderbetreuungskosten – Rechnungen/Bescheide, Bescheid über Befreiung / Zuschuss
- ☐ aktuelle Rentenbescheide, auch private Renten oder Zusatzrenten, Pensionen
- ☐ Bescheide über Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld etc.),
- ☐ Nachweis über Krankengeld / Unterhaltsgeld, Übergangsgeld der Rentenstelle - Mitteilung Bruttobetrag
- ☐ letzter Steuerbescheid (für Selbständige/Gewerbetreibende), letzte Gewinn- / Verlustrechnung.
- ☐ Zinseinnahmen / Kapitalerträge - Sparbücher, Bausparkonten, Investmentsparen, Festgeld, Aktienfonds, Beteiligungen oder anderes, auch geringfügig und auch von den Kindern (Steuerbescheinigung der Bank des Vorjahres oder Kontoauszug mit Zinseintrag)
- ☐ Miet- oder Pachteinahmen – Verträge + letzte Buchungen
- ☐ Vordruck Vermögensverhältnisse mit Nachweisen (nur bei höheren Vermögenswerten, Grundbesitz)
- ☐ Unterhalt - Titel oder Bescheid Unterhaltsvorschuss (Prüfung Unterhaltsanspruch auch beim Wechselmodell notwendig, das Elternteil mit dem höheren Einkommen ist trotzdem zu Unterhalt verpflichtet)
- ☐ beim Wechselmodell – Aufstellung der Betreuungszeiten (wann bei welchem Elternteil) mit Unterschrift beider Eltern

- ☐ Elterngeldbescheide, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- ☐ Schulbescheinigung bei Kindern über 15 Jahren
- ☐ Immatrikulationsbescheinigung
- ☐ BAföG-Bescheid (Studenten, Schüler)
- ☐ Berufsausbildungsbeihilfe-Bescheid (BAB)
- ☐ Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums mit Nachweisen

Bei ausländischen Mitbürgern ist ein Pass bzw. ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen.

**Nachweise für Einkommensfreibeträge/Familienfreibeträge:**

- ☐ Krankenversicherungsnachweis (wenn nicht pflichtversichert) – Einstufung, Rechnung,
- ☐ Nachweis über Renten- oder Kapital-Lebensversicherung (wenn nicht pflichtversichert),
- ☐ zu zahlender Unterhalt - Titel / Festsetzung/BAföG-Bescheid bei Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, Schul- oder Studienbescheinigung bei über 18-jährigen Kindern
- ☐ Zuwendungen an auswärtig untergebrachte Kinder während der Ausbildung (z.B. Weitergabe Kindergeld oder anderes)
- ☐ Schwerbehindertenausweis, Pflegegeldbescheid

**Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen notwendig sein.**

**Geben Sie für Rückfragen nach Möglichkeit eine Telefonnummer an, dies kann die Bearbeitungszeit teilweise erheblich verkürzen.**

**Ihr Antrag kann gemäß § 66 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) wegen fehlender Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes abgelehnt werden. Nach den §§ 60, 61 und 65 SGB I sind Sie zur Mitwirkung an der Aufklärung des für die Bearbeitung maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet.**